

Staatsanwaltschaft Hannover, Postfach 109, 30001 Hannover

Öffentliche Verkehrsanbindung:
alle Verbindungen zum Hauptbahnhof

Frau
Silke Lachmund
Hildesheimer Str. 139
30880 Laatzen

Ihr Zeichen

Geschäfts-Nr. (Bitte stets angeben)

 Durchwahl

Datum:

NZS 2172 Js 55273/10

0511/3473022

11.01.2011

Ihre Strafanzeige vom 16.06.2010 gegen Dr. R. [REDACTED] u. a.
wegen fahrlässiger Tötung zum Nachteil Helga Lachmund

Sehr geehrte Frau Lachmund,

auf Ihre o. g. Strafanzeige sind die Ermittlungen aufgenommen und sämtliche Krankenun-
terlagen aus dem Agnes-Karll-Krankenhaus in Laatzen beigezogen worden.

Die Akten und Krankenunterlagen sind sodann dem von der Ärztkammer Niedersachsen be-
nannten Sachverständigen Prof. Dr. Lankisch zur Begutachtung zugeleitet worden. Dieser
sollte insbesondere zu der Frage, ob der Beschuldigte Dr. R. [REDACTED] hinsichtlich der Diagnostik
und Behandlung bei Ihrer Mutter im Zeitraum vom 09.04. bis 03.05.2007 die im vor-
liegenden Fall erforderliche Sorgfalt beachtet hat, Stellung nehmen.

In einem ersten Gutachten weist der Sachverständige darauf hin, dass der Beschuldigte Dr.
R. [REDACTED] für den Zeitraum vom 09. bis 17.04.2007 für die Betreuung Ihrer Mutter nicht
verantwortlich war, weil sich die Patientin während dieser Zeit in Behandlung auf der In-
tensivstation der Klinik befunden habe. Die dort getroffenen diagnostischen und therapeu-
tischen Maßnahmen seien fachlich alle korrekt gewesen. Die zur Aufnahme führende Aspira-
tionspneumonie sei wirkungsvoll behandelt worden, die Subilfussymptomatik bei liegender
PEG-Sonde sei erkannt worden. Leider sei der diagnostische Versuch, die Sonde in den

2

Hausanschrift:
Staatsanwaltschaft Hannover
Volgersweg 67
30175 Hannover

Sprechzeiten:
09.00-12.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Telefon: (Vermittlung)
0511/3 47-0
Telefax:
0511/3472591

Bankverbindung:
Staatsanwaltschaft
Konto-Nr. 106024573
Norddeutsche Landesbank
(BLZ: 25050000)

Dünndarm zu platzieren, erfolglos gewesen.

Die während des stationären Aufenthalts auf der Allgemeinstation unter der Betreuung von Dr. R■■■■ getroffenen diagnostischen Maßnahmen seien korrekt gewesen. Den Einsatz von Medikamenten hat der Sachverständige als sinnvoll und nachvollziehbar bezeichnet.

Der Sachverständige hat in diesem ersten Gutachten darauf hingewiesen, dass Ihre dringende Frage, wie und in welcher Form und ob überhaupt Ihre Mutter ernährt worden sei, zum jetzigen Zeitpunkt nicht beantwortet werden könne, weil die Dokumentation für einen Außenstehenden, nicht mit den Gewohnheiten der Klinik vertrauten, schwierig sei. Insbesondere könne nicht erkannt werden, was über den zentralvenösen Katheder infundiert wurde und ob und wann eine Ernährung über die PEG erfolgt sei. Der Sachverständige hat deshalb eine Tabelle erstellt und den Beschuldigten Dr. R■■■■ gebeten, diese zu ergänzen.

Der Beschuldigte Dr. R■■■■ hat die vorgelegte Tabelle – soweit möglich – ergänzt. Ob und in welchem Umfang in die Behandlung der damals zuständige Ober- bzw. Chefarzt involviert war, war dem Beschuldigten nicht mehr rememberlich. Es sei immer eine Einzelfallentscheidung, wie die Behandlung ablaufe. Dies hänge auch davon ab, was die dazu berechtigten Angehörigen sagten und natürlich der Patient selbst, wenn möglich.

Prof. Lankisch hat sodann diese vom Beschuldigten R■■■■ ausgefüllte Tabelle ausgewertet und unter Zugrundelegung der geschätzten Körperlänge und des Gewichtes der Patientin (konkrete Angaben sind aus den Krankenunterlagen nicht zu entnehmen) den tatsächlichen Energiebedarf berechnet und festgestellt, dass am 18. und 19.04.2007, also an den beiden ersten Tagen auf der Allgemeinstation, nach dem Aufenthalt der Patientin auf der Intensivstation, eine korrekte patientengerechte isokalorische Ernährung erfolgt sei. Diese Kalorien seien dann erheblich reduziert worden. Weder aus der Akte, noch aus den Angaben des Beschuldigten Dr. R■■■■ seien Gründe für eine Ernährungstherapieänderung ersichtlich. Vielmehr entstehe der Eindruck, dass die Gabe von Kalorien völlig willkürlich erfolgt sei. Daher kommt der Sachverständige zu dem Ergebnis, dass der Beschuldigte Dr. R■■■■ hinsichtlich der Behandlung Ihrer Mutter im Zeitraum vom 18.04. bis 03.05.2007 nicht die erforderliche Sorgfalt beachtet hat, wobei der Sachverständige allerdings auch darauf hinweist, dass die Behandlung Ihrer Mutter damals sicherlich nicht allein vom Beschuldigten Dr. R■■■■ durchgeführt worden sei. Dieser befände sich immer noch in der Ausbildung zum Facharzt für innere Krankheiten und hätte daher damals in besonderem Maße der Aufsicht des Chefarztes und des Oberarztes unterstanden. Prof. Lankisch wirft deshalb auch nachvollziehbar die Frage auf, warum Sie immer nur das Gespräch mit dem Stationsarzt, nicht aber auch

mit höher geordneten Ärzten gesucht hätten, um Ihr Anliegen vorzubringen.

Letztlich kann aber dahinstehen, ob der Chef- bzw. der Oberarzt mit der Behandlung des Beschuldigten Dr. R. einverstanden gewesen waren oder diese sogar angeordnet haben.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (z. B. in NJW 87, Seite 2940) ist der Tod eines Patienten dem Arzt, der eine fehlerhafte Behandlung durchführt, aber nur dann anzulasten, wenn der Patient bei pflichtgemäßem Handeln den Todeszeitpunkt mit an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit überlebt hätte. Es reicht nicht aus, dass ein Überleben nach dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis nur möglich oder in hohem Maße wahrscheinlich gewesen wäre.

Zu dieser Frage hat der Sachverständige ausgeführt, dass eine korrekte Ernährung Ihrer Mutter „gut getan“ und ihr Befinden wesentlich verbessert hätte. Ob diese korrekte Ernährung jedoch dazu ausgereicht hätte, sie wenigstens Stunden länger überleben zu lassen, kann nicht mit der im Strafrecht erforderlichen Sicherheit gesagt werden, weil die Patientin polymorbide gewesen und der Einfluss der einzelnen Krankheitsfaktoren bzw. der Ernährung nicht genauer differenziert werden könne.

Aus diesen Ausführungen des Sachverständigen ist zu entnehmen, dass zwar eine wahrscheinliche Überlebenschance vorgelegen hat, die die von der Rechtsprechung geforderte sichere Feststellung zur Kausalität aber nicht begründen kann.

Die Ausführungen des Sachverständigen sind nachvollziehbar und überzeugend. Prof. Lanckisch ist eine anerkannte Kapazität auf diesem Sachgebiet.

Damit lässt sich zwar dem Beschuldigten Dr. R. ein Behandlungsfehler nachweisen. Dass dieser zum Tode Ihrer Mutter geführt hat, lässt sich jedoch nicht mit der im Strafrecht erforderlichen Sicherheit feststellen, sodass das Verfahren gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt werden musste.

Soweit Sie darüber hinaus auch Strafanzeige gegen die Ärzte des Henriettenstiftes und gegen die Ärzte des Agnes-Karll-Krankenhauses wegen Körperverletzung im Zusammenhang mit Behandlungen im Zeitraum 30.10. bis 11.12.2006 und 27.12.2006 bis 08.01.2007 erstattet haben, habe ich davon abgesehen, weitere Ermittlungen zu führen. Soweit Sie vermuten, Ihre Mutter habe damals falsche Medikamente bekommen, hätte es nahegelegen, wenn Ihre Mutter als unmittelbare Antragsberechtigte im engen zeitlichen Zusammenhang

mit der Behandlung Strafantrag gestellt hätte. Der erforderliche Strafantrag wurde jedoch nicht gestellt. Ein besonderes öffentliches Interesse an der Verfolgung der von Ihnen vermuteten Straftaten vermag ich bei Würdigung der Gesamtumstände nicht zu erkennen, zumal auf Grund des Zeitablaufs eine sichere Feststellung zwischen Medikamentengabe und Gesundheitsbeeinträchtigung ausgeschlossen sein dürfte.

Die nachfolgende Rechtsmittelbelehrung gilt nur, soweit das Verfahren unter dem Gesichtspunkt der fahrlässigen Tötung eingestellt worden ist.

Gegen diesen Bescheid steht Ihnen die Beschwerde an die Generalstaatsanwaltschaft in Celle zu. Die Beschwerde ist binnen zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung bei der Generalstaatsanwaltschaft, Schloßplatz 2, 29221 Celle, einzulegen.

Durch die rechtzeitige Einlegung der Beschwerde bei der hiesigen Staatsanwaltschaft wird die Frist gewahrt.

Bitte geben Sie im Falle der Einlegung der Beschwerde auf jeden Fall das Aktenzeichen an. Falls Sie die Beschwerde bei der Generalstaatsanwaltschaft Celle einlegen, werden Sie gebeten, in der Beschwerdeschrift auch anzugeben, welche Staatsanwaltschaft den angefochtenen Bescheid erlassen hat.

Mit freundlichen Grüßen

Dietzel-Gropp
Oberstaatsanwältin

Beglaubigt


Breuckmann
Justizangestellte

Mehr zu diesem Thema auf
www.Krankenhaushasser.de